
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der NovaData UG (haftungsbeschränkt)

Stand: 07.11.2025

Präambel – Tätigkeitsprofil der NovaData UG (haftungsbeschränkt)

NovaData ist eine spezialisierte Agentur für Künstliche Intelligenz und Prozessautomatisierung. Unser Schwerpunkt liegt auf der Entwicklung und Implementierung praxisnaher KI-Lösungen für Unternehmen im deutschsprachigen Raum.

Wir unterstützen unsere Kunden dabei, Arbeitsabläufe effizienter zu gestalten, Kosten zu senken und neue digitale Möglichkeiten zu erschließen. Dazu bieten wir insbesondere:

- Beratung und Analyse – Identifikation geeigneter Anwendungsfälle und wirtschaftlicher Potenziale.
- Entwicklung und Implementierung – maßgeschneiderte KI-Lösungen, Sprach- und Chat-Assistenten, Automatisierungen.
- Integration in bestehende Systeme – Anbindung von ERP-, CRM- und Kommunikationsplattformen, damit keine zusätzliche Insellösung entsteht.
- Betrieb und Support – Hosting, Monitoring, laufende Betreuung sowie technische Schulungen für Mitarbeiter.
- Datenschutzkonformes Arbeiten – Umsetzung sämtlicher Leistungen im Einklang mit der DSGVO; bei personenbezogenen Daten erfolgt eine Verarbeitung ausschließlich auf Grundlage eines Auftragsverarbeitungsvertrags (AVV).

Unser Ziel ist es, Unternehmen durch KI-gestützte Automatisierung spürbar zu entlasten, Wachstum zu fördern und die digitale Transformation pragmatisch umzusetzen.

§ 1 Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Verträge zwischen der NovaData UG (haftungsbeschränkt) („NovaData“ oder „Anbieter“) und Unternehmen i. S. v. § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen („Kunde“) über Beratungs-, Entwicklungs-, Implementierungs-, Betriebs- und Supportleistungen im Bereich KI-basierter Systeme, Automatisierung und Sprachagenten sowie damit verbundene Services. Verbraucher i. S. v. § 13 BGB werden nicht bedient.

(2) „Einzelauftrag/Agenturvertrag“ bezeichnet die individuelle Leistungsvereinbarung einschließlich Angebot/Proposal, Leistungsbeschreibung sowie Zeit- und Preisangaben. Je nach vereinbartem Leistungserfolg gilt Dienst- oder Werkvertragsrecht: Ist ein bestimmter Erfolg geschuldet, gelten §§ 631 ff. BGB (Werkvertrag); im Übrigen §§ 611 ff. BGB (Dienstvertrag). Die Einordnung ergibt sich aus dem Einzelauftrag/Agenturvertrag.

(3) Die jeweils gültige Fassung dieser AGB ist auf der Website der NovaData UG (haftungsbeschränkt) unter www.novadata-ki.de/ öffentlich einsehbar.

§ 2 Vertragsgegenstand

(1) Vertragsgegenstand sind die im jeweiligen Einzelauftrag/Agenturvertrag konkret beschriebenen Leistungen von NovaData, insbesondere Analyse/Workshops, Entwicklung/Customizing individueller KI-Lösungen, Integrationen/Automatationen,

Bereitstellung von SaaS/KI-aaS, Betrieb/Wartung/Support sowie Schulungen und Dokumentation. Art, Umfang, Qualität, Meilensteine, Abnahme (nur bei ausdrücklich vereinbarten Werkleistungen) und Service Level (SLA) ergeben sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung nebst Anlagen und diesen AGB.

(2) Änderungen des Leistungsumfangs erfolgen ausschließlich nach den hierfür vereinbarten Verfahren (Change-Request/Angebotsanpassung) und werden erst mit Bestätigung in Textform wirksam. Die rechtliche Einordnung als Dienst- oder Werkleistung bleibt hiervon unberührt und richtet sich nach Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2.

§ 3 Vertragsunterlagen, Einbeziehung, Rangfolge

(1) Diese AGB werden durch Bezugnahme Bestandteil des Vertrages. Weitere Vertragsunterlagen sind die Leistungsbeschreibung (inkl. Anlagen wie SLA, Preis-/Abrechnungsanlage) sowie – soweit erforderlich der Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) (2) Rangfolge bei Widerspruch: (1) individuelle Regelungen im Einzelauftrag/Agenturvertrag, (2) ggf. Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) für Datenschutzthemen, (3) diese AGB, (4) sonstige Anlagen.

(2) Rangfolge bei Widerspruch:

1. individuelle Regelungen im Einzelauftrag/Agenturvertrag,
2. AVV (für Datenschutzthemen),
3. diese AGB,
4. sonstige Anlagen (z. B. SLA, Preis-/Abrechnungsanlage).

(3) Abweichende oder entgegenstehende AGB des Kunden gelten nicht, es sei denn, NovaData stimmt deren Geltung ausdrücklich in Textform (§ 126b BGB) zu. Eine stillschweigende Zustimmung ist ausgeschlossen

(4) Sofern dem Kunden vor Abschluss des Agenturvertrages ein schriftliches Proposal des Anbieters übermittelt wurde, gilt dieses hinsichtlich der darin aufgeführten Tools, Abläufe und des beschriebenen Preis- und Leistungsumfangs als verbindliche Grundlage der Leistungserbringung. Das Proposal wird in diesem Fall Bestandteil des Agenturvertrages. Im Falle von Widersprüchen zwischen dem Proposal und dem Agenturvertrag gelten die Regelungen des Vertrages, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas Abweichendes vereinbart wurde.

§ 4 Angebotserstellung

(1) NovaData erstellt auf Basis einer Potenzialanalyse im Rahmen eines Kundengesprächs ein individuelles Angebot/Proposal („Erstangebot“) unentgeltlich. Das Erstangebot enthält eine Leistungsbeschreibung und eine Kalkulation auf Grundlage der vom Kunden mitgeteilten Anforderungen.

(2) Bindefrist. Angebote des Anbieters sind, sofern nicht anders ausgewiesen, 5 Kalendertage bindend. Nach Ablauf der Bindefrist erlischt das Angebot.

(3) Vertragsschluss. Der Vertrag kommt zustande durch Gegenzeichnung des Angebots durch den Kunden, Auftragsbestätigung in Textform (§ 126b BGB) durch den Anbieter oder durch Beginn der Leistungserbringung (konkludente Annahme), soweit dies im Angebot vorgesehen ist.

§ 5 Vertragsbeginn, Laufzeit, Vertragsbeendigung

(1) Vertragsbeginn. Der Vertrag beginnt mit Annahme des Angebots bzw. Auftragsbestätigung oder – beim Professional-Plan – mit Zahlungseingang für den jeweiligen Leistungszeitraum.

(2) NovaData Professional-Plan (SaaS/KI-aaS):

- a) Der NovaData Professional-Plan ist kein Abonnement und unterliegt keiner Vertragsbindung.
- b) Der Kunde erwirbt durch Vorauszahlung ein zeitlich befristetes Nutzungsrecht für einen Monat.
- c) Mit Ablauf des bezahlten Monats endet die Leistung automatisch, ohne Kündigung. Eine Verlängerung erfolgt ausschließlich durch erneute Vorauszahlung.

(3) NovaData Enterprise-Plan (individuell):

- a) Laufzeit, Beginn, Meilensteine, Kündigungsrechte und Zahlungsmodalitäten werden in einem individuellen Agenturvertrag geregelt.
- b) Mangels abweichender Vereinbarung gilt: ordentliche Kündigung mit angemessener Frist zum Laufzeitende; außerordentliche Kündigung bleibt unberührt.

(4) NovaData AI Complete-Plan:

- a) Für Konzeption, Entwicklung und Inbetriebnahme fällt eine einmalige Implementierungsvergütung an.
- b) Nach einer einmonatigen kostenfreien Supportphase wird laufendes Hosting/Support als monatlich voranzuzahlende Leistung erbracht.
- c) Keine Vertragsbindung für das laufende Hosting/Support; der Kunde kann diese Leistung mit Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen.

(5) Wirkungen der Beendigung. Mit Vertragsende enden die Nutzungsrechte an laufenden SaaS/KI-aaS-Leistungen. NovaData unterstützt auf Verlangen die Datenherausgabe und De-Provisionierung gemäß Exit-/AVV-Regelungen; Löschbestätigungen werden nach Abschluss der Löschung bereitgestellt. Bereits entstandene Vergütungen bleiben zahlbar.

(6) Außerordentliche Kündigung. Unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere bei erheblichen Vertragsverletzungen, Zahlungsverzug von mehr als 30 Tagen, schwerwiegenden Datenschutz-/Compliance-Verstößen oder unzulässiger Nutzung der Leistungen.

§ 6 Außerordentliche Kündigung

(1) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Vertragsparteien unberührt.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn einer Partei unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablauf einer ordentlichen Kündigungsfrist unzumutbar ist.

(3) Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn

- a) eine Partei wesentliche Vertragspflichten nachhaltig oder wiederholt verletzt,
- b) sich eine Partei im Zahlungsverzug befindet und trotz Mahnung in Textform mit angemessener Fristsetzung nicht leistet, oder
- c) das Vertrauensverhältnis nachhaltig gestört ist, z. B. durch rechtswidriges oder geschäftsschädigendes Verhalten.

(4) Die außerordentliche Kündigung ist in Textform (§ 126b BGB) unter Angabe des wichtigen Grundes gegenüber der anderen Partei zu erklären.

(5) Vor Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung ist der anderen Partei in der Regel eine angemessene Frist zur Abhilfe oder Stellungnahme zu setzen; die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn sie aufgrund der Schwere des Kündigungsgrundes oder aus sonstigen besonderen Gründen unzumutbar ist.

§ 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, alle zur vertragsgemäßen Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Zugänge, Materialien und Inhalte rechtzeitig, vollständig und auf eigene Kosten bereitzustellen. Hierzu zählen insbesondere: die Benennung eines fachlich und entscheidungsbefugten Ansprechpartners, erforderliche System- und Administrationszugänge (inkl. 2FA/Token), technische Rahmeninformationen (z. B. Schnittstellen-/API-Dokumentation, Datenmodelle), geeignete Testdaten/Testumgebungen, freigegebene Inhalte/Assets (z. B. Logos, Texte) in branchenüblichen Formaten sowie zeitnahe Mitwirkung/Feedback innerhalb der vereinbarten Reaktionsfristen. Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, erfolgen Mitwirkungen gemäß AVV/TOM.

(2) Der Kunde versichert, dass alle von ihm übermittelten Inhalte frei von Rechten Dritter sind und keine gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften verletzen. Er stellt den Anbieter von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus einer Verletzung von Urheber-, Marken-, Kennzeichen-, Datenschutz- oder Persönlichkeitsrechten resultieren, und ersetzt erforderliche Rechtsverfolgungskosten; der Anbieter informiert den Kunden unverzüglich über geltend gemachte Ansprüche und ermöglicht ihm die Rechtsverteidigung.

(3) Unterlassene, verspätete oder mangelhafte Mitwirkung führt zu angemessener Verlängerung vereinbarter Fristen/Meilensteine; Mehr- oder Zusatzaufwände hieraus werden nach § 9 vergütet. Der Anbieter weist den Mehraufwand nachvollziehbar nach (z. B. Leistungsnachweise/Timesheets). Zurückbehaltungsrechte und sonstige gesetzliche/vertragliche Rechte bleiben unberührt.

§ 8 Leistungen und Änderungen

- (1) Der Anbieter erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen mit größter Sorgfalt nach dem aktuellen Stand der Technik.
- (2) Der Umfang und die Art der Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag, Angebot oder der projektbezogenen Vereinbarung. Inhaltliche Änderungen oder Erweiterungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch NovaData.
- (3) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Bereitstellung von entwickelten Systemen und Lösungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach vollständigem Eingang aller notwendigen Informationen und der vereinbarten Anzahlung.
- (4) Erweiterte Funktionalitäten, Zusatzmodule oder Support-Leistungen über den vereinbarten Leistungsumfang hinaus sind gesondert zu beauftragen und zu vergüten.
- (5) Der Anbieter gewährleistet eine 100 % Technikgarantie auf die Funktionsfähigkeit und den vertraglich vereinbarten Funktionsumfang der gelieferten Systeme, Komponenten und digitalen Lösungen zum Zeitpunkt der Abnahme. Etwaige Funktionsstörungen, die auf nachträgliche Eingriffe, unsachgemäße Nutzung oder externe technische Einflüsse zurückzuführen sind, sind hiervon ausgenommen.

§ 9 Vergütung und Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise verstehen sich netto zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer sowie – bei Fremdwährungen oder Auslandsüberweisungen – zzgl. etwaiger Bank-, Wechselkurs- und Transaktionskosten.
- (2) Der Anbieter ist zur elektronischen Rechnungsstellung (E-Mail) berechtigt. Teil- und Abschlagsrechnungen sind bei entsprechender Teilleistung zulässig.
- (3) Zahlungen können per Banküberweisung oder Stripe erfolgen. Entgelte/Transaktionsgebühren der Zahlungsdienstleister trägt der Kunde, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Erfüllungsort für Zahlungen ist der Sitz des Anbieters; eine Zahlung gilt erst als geleistet, wenn der Rechnungsbetrag dem vom Anbieter benannten Konto unwiderruflich gutgeschrieben ist.
- (4) Vergütungsmodelle: Die Leistungen des Anbieters werden in den nachstehenden Modellen erbracht. Leistungsumfang, SLA und Kontingente ergeben sich aus der jeweils vereinbarten Leistungsbeschreibung/Angebotsunterlage (nebst Anlagen). Bei Widersprüchen gilt die Rangfolge gemäß § 3.

Plan	Leistungsart	Vertragsbedingungen	Besonderheiten	Zahlungsmodalitäten
Professional	Zeitlich befristete, im Voraus zu vergütende Nutzung für einen Leistungsmonat; kein Abonnement.	Keine Vertragsbindung; Nutzungsrecht endet automatisch mit Ablauf des bezahlten Monats (keine automatische Verlängerung).	Verlängerung nur durch erneute Vorauszahlung eines weiteren Leistungsmonats; Leistungsmonat läuft ab Freischaltung/Zahlungseingang.	Vorauszahlung je Leistungsmonat; Nutzung erst nach Zahlungseingang. Zahlungsarten gem. § 9 Abs. 3 (Banküberweisung, Stripe).
Enterprise	Individuelle Beratung/Entwicklung/Implementierung/Betrieb nach Agenturvertrag (Dienst- und/oder Werkleistungen).	Laufzeit, Kündigung, Meilensteine ausschließlich nach Agenturvertrag.	Agenturvertrag geht vor, soweit abweichend.	Zahlungsweise nach Agenturvertrag (z.B. Abschläge/Meilensteine). Zahlungsarten gem. § 9 Abs. 3, sofern nicht abweichend vereinbart; 50% Anzahlung, 50% bei Go-Live
Complete	Einmalige Implementierung (Konzeption/Entwicklung/Inbetriebnahme) + anschließendes Hosting/Support.	Keine Vertragsbindung für Hosting/Support; Kündigung mit 4 Wochen Frist zum Monatsende möglich.	Nach einmonatiger kostenfreier Supportphase werden Hosting/Support monatlich im Voraus abgerechnet	Implementierung: Zahlung nach Vereinbarung (z. B. Beauftragung/Abnahme). Hosting/Support: monatliche Vorauszahlung ab Folgemonat nach Free-Support. Zahlungsarten gem. § 9 Abs. 2.

- (5) Aufrechnung und Zurückbehaltung sind nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig; Zurückbehaltung zudem nur aus demselben Vertragsverhältnis.
- (6) Ändern sich Entgelte zwingender Drittanbieter (z. B. API-, Sprach-, Telefonie-, Hosting-Gebühren) wesentlich, ist der Anbieter berechtigt, nutzungs- bzw. drittentgeltbasierte Preise angemessen anzupassen. Die Anpassung wird 4 Wochen vor Wirksamwerden in Textform angekündigt; der Kunde kann bis zum Wirksamwerden außerordentlich kündigen.
- (7) Nicht-EU/Non-Euro-Zahlungen und Fremdwährungen:

a) Rechnungs-/Zahlungswährung: Sofern im Agenturvertrag nicht anders festgelegt, lautet die Rechnungsstellung auf EUR. Bei ausdrücklich vereinbarter Fremdwährung (z. B. CHF) ist in der Rechnungswährung zu zahlen. Leistet der Kunde in anderer Währung, trägt er sämtliche Kursdifferenzen; maßgeblich ist der dem Anbieter gutgeschriebene Netto-Endbetrag.

b) Kursumrechnung: Erfolgt eine Umrechnung, gilt der EZB-Referenzkurs des Rechnungstags; ersatzweise der nächstverfügbare Referenzkurs der Deutschen Bundesbank.

c) Spesenregel (OUR): Auslandsüberweisungen sind spesenfrei für den Empfänger auszuführen (i. d. R. Gebührenregel „OUR“ inkl. Korrespondenzbankkosten). Auch bei SEPA-Zahlungen hat der Kunde sicherzustellen, dass der volle Rechnungsbetrag beim Anbieter eingeht.

d) Steuern/Reverse-Charge: Bei Leistungen an in der EU ansässige Unternehmer und Leistungsort außerhalb Deutschlands (§ 3a Abs. 2 UStG) rechnet der Anbieter ohne deutsche USt unter Hinweis auf Reverse Charge ab; der Kunde hat eine gültige USt-Id-Nr. vor Rechnungsstellung mitzuteilen. Bei Drittländern (z. B. Schweiz) erfolgt die Abrechnung regelmäßig netto; der Kunde trägt lokale Steuern/Abgaben und erfüllt dortige Erklärungspflichten.

e) Quellensteuern/Gross-up: Werden im Sitzstaat des Kunden Quellen-/Einbehaltsteuern erhoben, erhöht der Kunde die Zahlung so (Gross-up), dass dem Anbieter der Betrag zufließt, der ohne Einbehalt zu zahlen wäre. Der Kunde legt auf Verlangen Steuerbescheinigungen vor und wirkt an Entlastungs-/Erstattungsverfahren mit.

f) Vorkasse/Sicherheiten: Bei Kunden außerhalb der EU oder bei Zahlungen in Fremdwährung darf der Anbieter Leistungen nur gegen angemessene Vorkasse, Teilzahlungen oder Sicherheiten erbringen; Fristen beginnen erst nach Zahlungseingang.

(8) Nach Fälligkeit tritt Verzug ohne weitere Mahnung ein, wenn ein kalendermäßig bestimmter Zahlungstermin verstrichen ist; im Übrigen spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung (§ 286 BGB). Im Verzugsfall schuldet der Kunde Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) sowie eine Verzugs pauschale von 40 € (§ 288 Abs. 5 BGB). Der Anbieter ist berechtigt, Leistungen zurückzubehalten oder einzuschränken, bis sämtliche Rückstände ausgeglichen sind. Weitergehende Schäden können geltend gemacht werden; der Kunde erstattet zudem angemessene Inkasso-, Rechtsverfolgungs- und Korrespondenzbankkosten (insbesondere bei grenzüberschreitender Beitreibung).

§ 10 Abrechnung nutzungsbasierter Leistungen

(1) Für die Nutzung der vom Anbieter bereitgestellten KI-Sprachassistenten fallen nutzungsbabhängige Entgelte von 0,15 € je Gesprächsminute an. Die Messung erfolgt sekundengenau; die Abrechnung erfolgt pro Sekunde auf Basis des Minutenpreises (Minutenpreis/60).

(2) Die Abrechnung erfolgt monatlich im Nachhinein; die Rechnungsstellung per E-Mail enthält eine Nutzungsübersicht (Protokolle/Reports). Einwendungen gegen die Abrechnung sind innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang in Textform (§ 126b BGB) geltend zu machen; danach gilt die Abrechnung als genehmigt. Fälligkeiten und Zahlungsarten richten sich im Übrigen nach § 9.

(3) Für die in Abs. 1 beschriebenen KI-Sprachassistenten werden keine Drittanbieterentgelte durchgereicht, sofern in der Leistungsbeschreibung nichts Abweichendes festgelegt ist; die Nutzung erfolgt über die eigene Software des Anbieters.

(4) Einsatz von Drittanbietern (Enterprise/Complete): Werden im Rahmen von Enterprise- oder Complete-Leistungen zusätzliche Drittanbieter eingesetzt (z. B. gesonderte Cloud-, LLM-, Speech- oder Telefondienste außerhalb der KI-Sprachassistenten nach Abs. 1), schließt der Kunde die hierfür erforderlichen Verträge selbst und zahlt nutzungsbabhängige Entgelte direkt an den jeweiligen Drittanbieter. Der Anbieter ist hierfür nicht Zahlungsempfänger und nicht Schuldner; etwaige Steuern, Gebühren und Transaktionskosten trägt der Kunde. Abweichendes kann ausdrücklich in der Leistungsbeschreibung vereinbart werden.

(5) Nutzungsprotokolle und technische Reports des Anbieters gelten als Abrechnungsnachweis, sofern der Kunde nicht innerhalb der Frist nach Abs. 2 konkret und in Textform widerspricht.

§ 11 Abnahme bei Werksverträgen

(1) Dieser § 11 gilt ausschließlich für Werkleistungen. Der Anbieter zeigt die Bereitstellung und Abnahmefähigkeit der Leistung in Textform an. Der Kunde ist verpflichtet, die bereitgestellten Leistungen innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Bereitstellungsmittelteilung zu prüfen und entweder die Abnahme zu erklären oder etwaige Mängel in Textform anzuzeigen. Die Mängelanzeige muss konkret sein (Beschreibung des Symptoms, reproduzierbare Schritte, betroffene Module/Version/Zeitpunkt). Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung; sie werden im Rahmen der Mängelbeseitigung nach § 16 behoben. Teilabnahmen sind zulässig, soweit im Einzelauftrag vereinbart.

(2) Erfolgt innerhalb der Frist nach Abs. 1 weder eine Abnahmeerklärung noch eine qualifizierte Mängelanzeige, gilt die Leistung als abgenommen. Die Fiktion greift nur, wenn die Leistung abnahmefähig bereitgestellt und der Kunde in der Bereitstellungsmitteilung auf die Frist und die Rechtsfolge hingewiesen wurde. Etwaige nach Fristablauf festgestellte offensichtliche Mängel gelten als verspätet gerügt; versteckte Mängel bleiben unberührt und werden nach § 16 behandelt.

(3) Mit produktiver Nutzung der Systeme oder Inhalte durch den Kunden – d. h. Nutzung über Test- und Abnahmezwecke hinaus im Echtbetrieb – gilt die Abnahme als erfolgt; weitergehende Mängelrecherchen richten sich nach § 16.

§ 12 Eigentum und Nutzungsrechte

(1) Mit vollständiger Zahlung erhält der Kunde ein einfaches, nicht übertragbares, nicht unterlizenzierbares Nutzungsrecht an den individuell erstellten Systemen und Inhalten.

(2) Die Nutzung ist ausschließlich auf den eigenen Unternehmenszweck des Kunden beschränkt.

(3) Sämtliche vom Anbieter entwickelten Basiskomponenten, Tools, Templates oder Logiken verbleiben im Eigentum des Anbieters, sofern sie nicht exklusiv für den Kunden entwickelt wurden.

(4) Der Kunde behält alle Rechte an den von ihm bereitgestellten Materialien und Daten.

(5) Vom Anbieter im Rahmen dieses Vertrags erstellte individuelle Arbeitsergebnisse stehen dem Kunden nach vollständiger Zahlung zur vertragsgemäßen Nutzung zur Verfügung. Eine weitergehende Nutzung bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung.

(6) Vom Anbieter eingesetzte oder vorbestehende Tools, Software, Vorlagen oder Methoden („Anbietermaterialien“) verbleiben im ausschließlichen Eigentum des Anbieters. Der Kunde erwirbt hieran keine Eigentums- oder Nutzungsrechte, es sei denn, dies wird ausdrücklich schriftlich vereinbart.

(7) Der Anbieter darf Anbietermaterialien zur Leistungserbringung verwenden und anpassen, ohne dass dem Kunden daraus Rechte entstehen.

§ 13 KI-spezifische Nutzungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde nutzt die Leistungen ausschließlich im Rahmen der geltenden Gesetze (u. a. DSGVO/BDSG, UWG, UrhG, Marken-/Design-/Patentrecht, TKG/TMG, Produktsicherheits-/Medizin-/Finanz-/Berufsrecht). Branchen- und Berufsordnungen (z. B. Gesundheits-, Rechts-, Finanzbereich) sind vor Produktivsetzung einzuhalten; erforderliche Einwilligungen, Informationspflichten, DPIA/Folgenabschätzungen, Betriebsvereinbarungen und Freigaben holt der Kunde rechtzeitig ein.

(2) Soweit Sprachaufzeichnungen/Transkriptionen erfolgen, stellt der Kunde sicher, dass alle Hinweis- und Einwilligungspflichten (z. B. „Gespräch wird aufgezeichnet/ transkribiert“) erfüllt sind und gesetzliche Aufbewahrungs- und Löschfristen eingehalten werden. Ohne geeignete Rechtsgrundlage sind Aufzeichnungen zu unterlassen.

(3) Der Kunde ist allein verantwortlich für Inhalte, Prompts, Datensätze, Trainings-/Kontextdaten und Anhänge. Er gewährleistet, dass keine Rechte Dritter verletzt werden (z. B. Urheber-, Leistungsschutz-, Persönlichkeitsrechte), keine Geschäfts-/Betriebsgeheimnisse unbefugt offengelegt werden und die Daten sachlich richtig, aktuell, frei von Schadcode und für den vereinbarten Zweck tauglich sind.

(4) Generative Ausgaben sind probabilistisch und können Fehler, Bias oder Halluzinationen enthalten. Der Kunde richtet angemessene Kontroll- und Freigabeprozesse ein (Vier-Augen-Prinzip, Stichproben, Plausibilitätsprüfungen) und überprüft Ergebnisse vor externer Verwendung, insbesondere bei rechtlich/finanziell/gesundheitlich relevanten Entscheidungen. Alleinentscheidungen kritischer Systeme ohne menschliche Kontrolle sind zu vermeiden.

(5) Verboten sind insbesondere: rechtswidrige, diskriminierende oder irreführende Inhalte; automatisierte Massenansprachen ohne Rechtsgrundlage; Deepfakes/Imitationen ohne Rechte; Verletzung von Jugendschutz-, Wettbewerbs-, Export-/Sanktionsrecht; Einsatz in sicherheitskritischen/lebenswichtigen Umgebungen ohne gesonderte, schriftlich vereinbarte Schutzkonzepte.

(6) Der Kunde beachtet technische und organisatorische Vorgaben (Rate-Limits, Payload-Größen, Dateiformate, Timeouts) sowie ggf. Nutzungsbedingungen angebundener Plattformen. Er schützt Workflows vor Prompt-Injection, Datenexfiltration und Jailbreak-Versuchen (z. B. durch Rollen-/Rechtekonzept, Whitelists/Blacklists, System-Prompts, Output-Filter).

(7) Der Kunde verwaltet Nutzerkonten, Zugriffe, API-Keys, Tokens und Passwörter sicher (least privilege, MFA, Rotation, kein Teilen von Zugangsdaten, keine Hard-Codierung in Skripten). Verlust/Komprimierung von Zugangsdaten ist NovaData unverzüglich zu melden; kompromittierte Zugänge sind sofort zu sperren.

(8) Der Kunde erlaubt eine zweckgebundene Protokollierung/Logging durch das System (z. B. Zeitstempel, IDs, Fehlermeldungen, Performancedaten), soweit zur Vertragserfüllung, Störungsbeseitigung, Sicherheit, Nachweise und Abrechnung erforderlich. Personenbezogene Daten werden dabei auf das notwendige Maß beschränkt.

(9) NovaData kann Inhalts- und Missbrauchsfilter aktivieren (z. B. Hate-/Violence-/Malware-Filter). Der Kunde darf diese nicht umgehen und richtet bei Bedarf zusätzliche interne Policies/Filter ein.

(10) Lasttests, Pen-Tests und öffentliches Benchmarking, die die Verfügbarkeit/Integrität beeinträchtigen könnten, sowie Reverse Engineering, Dekompilierung, Umgehung technischer Schutzmaßnahmen oder Scraping der Dienste sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung unzulässig, soweit gesetzlich nicht zwingend erlaubt.

(11) Bindet der Kunde externe Datenquellen, Modelle, Bibliotheken oder Open-Source-Komponenten ein, stellt er deren Lizenz-/Nutzungs- und Datenschutzkonformität sicher und hält Lizenzhinweise ein. Lizenzpflichtige Inhalte (z. B. Trainingsdaten, Stock-Material) dürfen nur mit ausreichenden Rechten verwendet werden.

(12) Besonders schützensame Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 DSGVO) sowie Daten Minderjähriger dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine geeignete Rechtsgrundlage und ein dokumentiertes Schutzkonzept (TOM, Zugriffsbeschränkung, Verschlüsselung, Löschkonzept) vorliegen.

(13) Störungen, Sicherheitsvorfälle, Fehlfunktionen, Verdacht auf Bias/Fehlverhalten oder rechtswidrige Inhalte sind NovaData ohne schuldhaftes Zögern zu melden, unter Beschreibung von Zeitpunkt, Auswirkung und getroffenen Maßnahmen. Der Kunde wirkt an Analyse, Eingrenzung und Behebung in angemessenem Umfang mit.

(14) Der Kunde hält vereinbarte Nutzungskontingente, Fair-Use-Regeln und Kapazitätsgrenzen ein. Überschreitungen, die die Stabilität oder Sicherheit gefährden, berechtigen NovaData zu vorübergehender Drosselung/Sperrung betroffener Funktionen; § 6 (außerordentliche Kündigung) bleibt unberührt.

(15) Der Kunde bleibt fachlich verantwortlich für Entscheidungen, die auf KI-Ausgaben beruhen. Soweit der Kunde gegen diese Pflichten verstößt, trägt er die daraus entstehenden Risiken; weitergehende Regelungen zu Gewährleistung/Haftung/Freistellung bleiben in §§ 14, 15 unberührt.

(16) Der Kunde definiert und implementiert angemessene Aufbewahrungs- und Löschrufen für Ein-/Ausgaben, Protokolle und Trainings-/Kontextdaten in seinem Verantwortungsbereich und beachtet gesetzliche Dokumentationspflichten.

(17) Übermittlungen in Drittländer erfolgen nur nach anwendbarem Recht (z. B. Angemessenheitsbeschluss, SCC), und nur, wenn dies in der AVV bzw. Leistungsbeschreibung vorgesehen ist und der Kunde hierfür die rechtlichen Voraussetzungen schafft.

(18) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen diese Pflichten kann NovaData Leistungen ganz oder teilweise vorläufig sperren, bis der Verstoß beseitigt ist; weitergehende vertragliche und gesetzliche Rechte (z. B. fristlose Kündigung, Schadensersatz) bleiben unberührt.

§ 14 Haftung

(1) NovaData haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet NovaData nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht); die Haftung ist dann auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Die Haftung ist – außer in den Fällen des Abs. 1 – höchstens bis zur Höhe des Gesamtvergütungsbetrags des laufenden Kalenderjahres, maximal jedoch 10.000 € begrenzt.

(4) Für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden und Folgeschäden haftet NovaData nicht, es sei denn, eine Pflichtverletzung betrifft eine wesentliche Vertragspflicht oder es liegt ein Fall des Abs. 1 vor.

(5) Für Leistungen und Verfügbarkeiten von Drittanbietern haftet NovaData nicht, soweit NovaData deren Leistungen nicht zu vertreten hat; § 13 bleibt unberührt.

§ 15 Höhere Gewalt

Ereignisse außerhalb der zumutbaren Kontrolle einer Partei (z. B. Ausfälle von Strom/Netz, Krieg, Streik, Naturereignisse, behördliche Anordnungen, schwerwiegende Störungen von Cloud-/Drittsservices) entbinden die betroffene Partei für deren Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Leistungspflicht. Die Partei informiert die andere hierüber unverzüglich.

§ 16 Gewährleistung/Mängel und Nachbesserung

(1) Dieser § 16 gilt ausschließlich für Werkleistungen. Der Anbieter leistet Gewähr dafür, dass die werkvertraglichen Leistungen zum Zeitpunkt der Abnahme der vertraglichen Spezifikation entsprechen (§ 11). Dienstleistungen unterliegen keiner Gewährleistung, sondern der vertraglich geschuldeten Sorgfalt und ggf. SLA. Gewährleistungsansprüche sind vom Kunden in Textform unter konkreter Fehlerbeschreibung (Symptom, reproduzierbare Schritte, betroffene Module/Version/Zeitpunkt) unverzüglich nach Kenntnis anzuzeigen. Die Verjährung werkvertraglicher Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Abnahme; unberührt bleiben die gesetzlich zwingenden Ausnahmen (u. a. Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, Arglist, Verletzung von Leben/Körper/Gesundheit, Produkthaftung).

(2) Der Anbieter behebt rechtzeitig gemeldete Mängel innerhalb angemessener Frist nach eigener Wahl durch Nachbesserung (insb. Bugfix, Patch/Update, Konfigurationsanpassung, zumutbarer Workaround auch remote) oder Ersatzlieferung. Der Kunde hat angemessen mitzuwirken (Zugänge/Testdaten/Logs) und die vertragsgemäße Systemumgebung bereitzuhalten. Schlägen zwei Nachbesserungsversuche fehl, kann der Kunde mindern oder – bei erheblichem Mangel – vom betroffenen Vertragsteil zurücktreten; weitergehende Ansprüche richten sich nach § 14 (Haftung).

(3) Ausschlüsse, Beweislast, Umgebung. Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn und soweit der Mangel auf Änderungen/Eingriffen des Kunden oder Dritter, unsachgemäßer Nutzung, externen Einflüssen oder einer abweichenden/fehlenden Systemumgebung entgegen der Spezifikation beruht; der Ausschluss greift nicht, wenn der Kunde nachweist, dass der Mangel hierauf nicht beruht. Rechte aus § 13/§ 17 (KI-/Drittanbieter-Vorgaben) bleiben unberührt.

§ 17 Drittanbieter und Abhängigkeiten

(1) Bestimmte Leistungen des Anbieters basieren auf Diensten, Modellen oder Systemen Dritter (z. B. OpenAI, Relevance AI, Make.com). Verfügbarkeit, Leistungsmerkmale, Rate-Limits, Versionen/Modelle, Wartungsfenster und Sicherheitsstandards richten sich nach den Bedingungen der jeweiligen Drittanbieter. Diese können sich jederzeit ändern (z. B. API-Änderungen, Deprecation/Abkündigung von Modellen/Endpoints). Der Anbieter ist berechtigt, gleichwertige Drittservices einzusetzen bzw. zumutbare Anpassungen vorzunehmen, soweit der vertraglich geschuldete Leistungsumfang erhalten bleibt. SLA-Niveaus des Anbieters stehen unter dem Vorbehalt der Drittanbieter-SLA. Der Kunde hält die jeweiligen Nutzungsbedingungen der angebundenen Plattformen ein; Preisfolgen aufgrund geänderter Drittentgelte richten sich nach § 9 Abs. 6. Datenübermittlungen an Drittanbieter erfolgen ausschließlich gemäß § 19 (Datenschutz/AVV).

(2) Der Anbieter haftet nicht für Ausfälle, Einschränkungen oder Sicherheitsrisiken, die auf Leistungen Dritter beruhen, soweit der Anbieter dies nicht zu vertreten hat. Der Anbieter informiert den Kunden unverzüglich über erhebliche Störungen und ergreift zumutbare Maßnahmen zur Minderung/Umgehung; erforderlichenfalls dürfen betroffene Funktionen vorübergehend gedrosselt/gesperrt werden. Höhere-Gewalt-Konstellationen bleiben unberührt (§ 15). Weitergehende Rechte und Pflichten – insbesondere Mitwirkungs-/Schutzpflichten des Kunden – ergeben sich aus § 13; Haftung richtet sich im Übrigen nach § 14.

§ 18 Vertraulichkeit

(1) Die Parteien wahren Vertraulichkeit über ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werdende vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei. Vertrauliche Informationen sind alle nicht öffentlich bekannten Informationen gleich welcher Form (schriftlich, elektronisch, mündlich, gegenständlich), einschließlich Geschäfts-, Technik-, Produkt-, Preis-, Kunden- und Vertragsinformationen, soweit sie als vertraulich gekennzeichnet sind oder ihrer Natur nach als vertraulich erkennbar sind. Sie dürfen ausschließlich zur Vertragserfüllung verwendet und nur solchen Personen offengelegt werden, die sie zur Aufgabenerfüllung zwingend benötigen (Need-to-know) und die einer angemessenen Vertraulichkeitsbindung unterliegen (Mitarbeiter, Berater, beauftragte Dritte). Jede Partei trifft angemessene, dem Stand der Technik entsprechende Schutzmaßnahmen; soweit personenbezogene Daten betroffen sind, gelten vorrangig § 19 (Datenschutz/AVV).

(2) Für Geschäftsgeheimnisse i. S. d. GeschGehG gilt die Vertraulichkeit unbefristet; im Übrigen mindestens 36 Monate ab Vertragsende. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten bleiben unberührt.

(3) Die Vertraulichkeit gilt nicht für Informationen, die (a) ohne Vertragsverstoß allgemein bekannt sind oder werden, (b) der empfangenden Partei bereits rechtmäßig bekannt waren, (c) von Dritten rechtmäßig erlangt wurden ohne Vertraulichkeitspflicht, oder (d) aufgrund Gesetzes, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offenzulegen sind. Im Fall von (d) informiert die offenlegende Partei die andere Partei vorab bzw. unverzüglich, soweit rechtlich zulässig, beschränkt die Offenlegung auf das erforderliche Minimum und unterstützt die Beantragung von Schutzmaßnahmen (z. B. Vertraulichkeitsverfügungen). Eigenentwicklungen/Independent Development: Informationen, die eine Partei unabhängig ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Partei entwickelt hat, fallen nicht unter die Vertraulichkeit.

(4) Nach Vertragsende oder auf Verlangen gibt die empfangende Partei vertrauliche Informationen einschließlich Kopien zurück oder löscht sie; hiervon ausgenommen sind gesetzlich erforderliche Aufbewahrungen sowie Sicherungs-/Back-up-Kopien, die turnusmäßig überschrieben werden. Löschungen werden auf Verlangen in Textform bestätigt. Datenschutzrechtliche Pflichten einschließlich der Regelungen in § 19 (Datenschutz/AVV) gehen vor. Regelungen zu Referenzen/Veröffentlichungen bleiben § 22 vorbehalten.

§ 19 Daten, Datenschutz und Auftragsverarbeitung

(1) NovaData verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach geltendem Datenschutzrecht, insbesondere DSGVO und BDSG, und nur soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Der Kunde bleibt Verantwortlicher im Sinne der DSGVO.

(2) Soweit NovaData personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung (AVV) gem. Art. 28 DSGVO. Diese enthält insbesondere die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen (TOM).

(3) NovaData verarbeitet personenbezogene Daten nur auf dokumentierte Weisungen des Kunden. Der Kunde stellt sicher, dass er über eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung verfügt und alle erforderlichen Informationspflichten und Einwilligungen eingeholt hat.

(4) Einsatz von Unterauftragsverarbeitern erfolgt nur im Rahmen der AVV. Übermittlungen in Drittländer erfolgen ausschließlich unter Beachtung der Art. 44 ff. DSGVO (z. B. EU-Standardvertragsklauseln).

(5) NovaData informiert den Kunden unverzüglich über Datenschutzverletzungen (Art. 33 DSGVO) und unterstützt ihn bei erforderlichen Meldungen an Aufsichtsbehörden und Betroffene.

(6) Nach Vertragsende oder auf Weisung des Kunden gibt NovaData personenbezogene Daten zurück oder löscht sie, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

(7) NovaData darf anonymisierte oder aggregierte Nutzungsdaten zur Sicherstellung des Betriebs und zur Produktverbesserung verwenden, soweit kein Rückschluss auf Einzelpersonen möglich ist.

(8) Im Falle von Abweichungen geht die AVV den Regelungen dieser AGB vor.

§ 20 Rechtmäßige Nutzung durch den Kunden

(1) Der Kunde nutzt sämtliche Systeme, Inhalte und Leistungen ausschließlich rechtmäßig. Ergänzend zu dieser Generalklausel gelten die KI-spezifischen Nutzungspflichten in § 13 (u. a. Informationspflichten, Einwilligungen, Schutzrechte, technische/organisatorische Vorgaben) sowie die datenschutzrechtlichen Vorgaben in § 19. Diese Regelungen sind Bestandteil dieses § 20.

(2) Der Kunde stellt sicher, dass erforderliche Einwilligungen, Rechtsgrundlagen und Informationen vorliegen und nachweisbar dokumentiert sind; dazu zählen insbesondere Einwilligungen für Aufzeichnungen/Transkriptionen, Hinweise nach Datenschutz-, Wettbewerbs- und Kommunikationsrecht sowie Rechtekettens für verwendete Inhalte/Materialien. Im Übrigen gelten die Pflichten nach § 13 Abs. 2–3, 11–12 und § 19.

(3) Der Anbieter haftet nicht für rechtswidrige Nutzungen der Leistungen durch den Kunden oder Dritte im Verantwortungsbereich des Kunden; die Haftungsregelungen in § 14 bleiben im Übrigen unberührt.

§ 21 Kommunikation

(1) Die Kommunikation erfolgt primär elektronisch, insbesondere per E-Mail oder Messenger-Dienste (z. B. Telegram, WhatsApp).

(2) Die regulären Bürozeiten des Unternehmens sind Montag bis Freitag von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr sowie Samstag von 10:00 bis 14:00 Uhr der gesetzlichen Ortszeit des Anbieters. Anfragen per E-Mail werden in der Regel innerhalb von 24 bis 48 Stunden beantwortet. Nachrichten über WhatsApp oder vergleichbare Messenger-Dienste werden im Regelfall innerhalb von 6 bis 24 Stunden beantwortet. An Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen erfolgt grundsätzlich keine Bearbeitung von Anfragen. Es besteht kein Anspruch auf sofortige Rückmeldung außerhalb der genannten Zeiten.

(3) Dem Kunden ist bekannt, dass unverschlüsselte Kommunikation kein hohes Schutzniveau bietet.

§ 22 Kooperation mit Partnerunternehmen, Drittanbietern und Subunternehmern

1) Der Anbieter ist berechtigt, zur Leistungserbringung Kooperationspartner – insbesondere andere KI-Agenturen, Fachberater, technische Dienstleister sowie sonstige Subunternehmer – einzusetzen und mit diesen arbeitsteilig zusammenzuarbeiten. Der Anbieter bleibt alleiniger Vertragspartner des Kunden.

(2) Der Anbieter verantwortet Leistungen seiner Kooperationspartner wie eigene (§ 278 BGB); Ansprüche des Kunden bestehen ausschließlich gegenüber dem Anbieter. Der Anbieter ist durchgehend Single Point of Contact.

(3) Vor Tätigkeitsbeginn werden Kooperationspartner schriftlich auf Geheimhaltung mindestens im Umfang von § 17 verpflichtet; eine Weitergabe von Informationen erfolgt strikt nach dem Need-to-know-Prinzip. Vertrauliche Informationen und Geschäftsgeheimnisse des Kunden dürfen von Kooperationspartnern nicht zu eigenen Zwecken genutzt werden.

(4) Soweit der Anbieter personenbezogene Daten des Kunden verarbeitet, gilt die zwischen den Parteien geschlossene Auftragsverarbeitungsvereinbarung gem. Art. 28 DSGVO (§ 18). Der Kunde erteilt eine allgemeine Genehmigung zum Einsatz von Unterauftragsverarbeitern. Der Anbieter führt eine Liste der Unterauftragsverarbeiter und benachrichtigt den Kunden vorab in Textform über geplante Änderungen mit einer Frist von grundsätzlich 10 Werktagen. Der Kunde kann aus wichtigem Grund widersprechen; die Parteien suchen unverzüglich eine zumutbare Lösung. Ist eine solche nicht möglich, steht dem Kunden ein Sonderkündigungsrecht für den betroffenen Leistungsteil zu. Bei Datenübermittlungen in Drittländer stellt der Anbieter angemessene Garantien (insb. EU-Standardvertragsklauseln) sowie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher.

(5) Die Regelungen zu Eigentum und Nutzungsrechten dieses Vertrages (§ 12) gelten unverändert, auch wenn Kooperationspartner mitwirken. Bringen Kooperationspartner oder Drittanbieter eigene Komponenten/Tools ein, stellt der Anbieter sicher, dass der Kunde die vertraglich vereinbarten Nutzungsrechte erhält und nicht durch Rechte Dritter beeinträchtigt wird. Open-Source-Komponenten werden nur unter Einhaltung der jeweiligen Lizenzen eingesetzt; etwaige, den Kunden betreffende wesentliche Lizenzpflichten werden offengelegt.

(6) Die vertraglichen Haftungsregelungen (§ 13) gelten auch für Leistungen von Kooperationspartnern; der Anbieter haftet für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen im gesetzlichen Umfang. § 16 (Drittanbieter und Abhängigkeiten) bleibt unberührt.

(7) Der Einsatz von Kooperationspartnern führt ohne ausdrückliche Zustimmung des Kunden nicht zu Mehrkosten über die vereinbarte Vergütung hinaus. Etwaige Fremdleistungen mit gesonderter Vergütung werden vorab transparent gemacht und nur nach Zustimmung des Kunden beauftragt.

(8) Der Anbieter darf Kooperationspartner jederzeit ersetzen oder ergänzen, sofern die geschuldeten Leistungsmerkmale, Sicherheits- und Datenschutzstandards sowie vereinbarte Termine nicht beeinträchtigt werden. Abs. 4 bleibt unberührt.

(9) Kooperationspartner treten nicht in ein Vertragsverhältnis mit dem Kunden; sie sind keine Vertreter des Kunden. Vereinbarungen zwischen Kunde und Kooperationspartner bedürfen einer gesonderten schriftlichen Abrede mit dem Anbieter.

§ 23 Referenznennung und Testimonial

(1) Der Kunde wird als Referenz/Testimonial auf der Website des Anbieters mit Unternehmensname, Logo und einem vom Kunden bereitgestellten Bildmotiv genannt.

(2) Der Kunde räumt dem Anbieter ein einfaches, unentgeltliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Recht ein, Name/Logo/Bild zu Referenzzwecken auf den Domains/Subdomains des Anbieters sowie in Vertriebsunterlagen (Darstellung, öffentliche Zugänglichmachung, Vervielfältigung) zu nutzen. Weitere Medien (z. B. Social Media/PR) erfordern vorherige Textform-Freigabe. CI-Vorgaben werden angemessen beachtet.

(3) Der Anbieter darf das Projekt in groben Zügen beschreiben (Branche, Ziel, Lösungsansatz, Ergebnis). § 18 (Vertraulichkeit) und § 19 (Datenschutz) gelten uneingeschränkt; personenbezogene Daten werden ohne rechtmäßige Einwilligung nicht veröffentlicht.

(4) Der Kunde liefert binnen 14 Werktagen ein skalierbares Logo (SVG/PNG) und ein Bildmotiv und sichert Rechtfreiheit zu. Ein Entwurf kann vorab übermittelt werden; keine substantiierte Beanstandung in Textform binnen 14 Werktagen gilt als Freigabe.

(5) Bei erkennbaren Personen holt der Kunde erforderliche KUG-/Datenschutz-Einwilligungen vorab ein und weist diese auf Verlangen nach; er stellt den Anbieter frei von Ansprüchen Dritter aus fehlenden Rechten.

(6) Ein Entfernungsanspruch besteht nur aus wichtigem Grund; der Anbieter darf Darstellungen sachlich anpassen (z. B. Logo-Update, Layout), ohne den Aussagegehalt zu verändern.

(7) Die Nutzung nach Abs. 2 ist ohne weitere Freigabe in konkreten Vertriebsunterlagen (Angebote, Präsentationen, Pitch-Decks, RFI/RFP) zulässig. § 18/§ 19 gelten; keine personenbezogenen Daten.

(8) § 18 (Vertraulichkeit) und § 19 (Datenschutz) gehen vor. § 9 Abs. 9 findet hierauf keine Anwendung; abweichende schriftliche Rabattabreden bleiben möglich.

§ 24 Änderungen der AGB

(1) NovaData kann diese AGB mit Wirkung für die Zukunft anpassen, ergänzen oder ersetzen, insbesondere bei Rechtsänderungen, technischen Weiterentwicklungen, Anpassungen des Leistungsangebots oder zur Schließung von Regelungslücken.

(2) Änderungen werden dem Kunden in Textform mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen 4 Wochen ab Zugang in Textform widerspricht. Hierauf weist NovaData in der Mitteilung hin.

(3) Widerspricht der Kunde fristgerecht, können beide Parteien den Vertrag zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen außerordentlich kündigen; bis dahin gelten die bisherigen AGB fort.

(4) Änderungen, die gesetzlich zwingend sind oder rein redaktionell/klarstellend erfolgen und keine wesentlichen Pflichten des Kunden nachteilig verändern, gelten ohne Frist ab Mitteilung.

(5) Individuelle Vereinbarungen (Agenturvertrag/Einzelauftrag, SLA, AVV) gehen diesen AGB vor; sie bleiben von Änderungen unberührt, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart.

§ 25 Schlussbestimmungen

(1) Anwendbares Recht, UN-Kaufrecht. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und der Kollisionsnormen.

(2) Gerichtsstand. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz von NovaData. Gleiches gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.

(3) Vertragssprache ist Deutsch. Etwaige Übersetzungen dienen ausschließlich der Information; maßgeblich ist die deutsche Fassung.

(4) Form, Nebenabreden. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen bedürfen mindestens der Textform (z. B. E-Mail), soweit nicht Schriftform gesetzlich zwingend vorgesehen ist oder die Parteien Schriftform vereinbart haben. Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen individueller Vereinbarungen bedürfen der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

(5) Der Kunde darf Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis nur mit vorheriger Textform-Zustimmung von NovaData abtreten. NovaData ist berechtigt, den Vertrag auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen; der Kunde wird hierüber informiert und kann bei berechtigter Beeinträchtigung seiner Interessen mit angemessener Frist zum Übertragungszeitpunkt kündigen.

(6) Der Vertrag begründet keine Rechte Dritter im Sinne des § 328 BGB, sofern nicht ausdrücklich vereinbart.

(7) Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt die gesetzliche Regelung; hilfsweise soll eine wirksame Regelung gelten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

(8) Es gilt die Rangfolge gemäß § 3. Individuelle Vereinbarungen (insbesondere Agenturvertrag/Einzelauftrag) gehen diesen AGB vor.